

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe - Kita-Vereinbarung -

zwischen dem Landkreis Wittmund
vertreten durch den Landrat Holger Heymann

und

der <<<Name_Gemeinde>>>
vertreten durch <<<Name_HVB>>

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) erfüllen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Gemäß § 13 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII können Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern allerdings bestimmte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

In Anwendung vorgenannter Rechtsvorschriften und Grundsätze werden die nachfolgenden öffentlichen Jugendhilfesaufgaben von der kreisangehörigen Gemeinde/Samtgemeinde wahrgenommen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich alle Vereinbarungspartner zu einer engen, konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Die Gemeinde/Samtgemeinde soll Jugendarbeit nur anbieten, soweit Vergleichbares nicht von freien Trägern angeboten wird.
- (3) Die Jugendpflege des Jugendamtes des Landkreises bietet den Gemeinden in regelmäßigen Dienstbesprechungen Beratung sowie Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an. Über regelmäßige Dienstbesprechungen soll ein Austausch zwischen der Stadt-/Gemeindejugendpflege und der Kreisjugendpflege sichergestellt werden. Überörtliche Maßnahmen des Landkreises werden in Absprache mit den Gemeinden angeboten und durchgeführt.

§ 2 Förderung der Jugendverbände

- (1) Der Landkreis fördert gemäß den Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund in der jeweils geltenden Fassung die Arbeit in den Jugendverbänden.
- (2) Der Landkreis führt die Jugendleiterausbildungen und Fortbildungen durch.

§ 3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde/Samtgemeinde nimmt die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als Gesamtaufgabe wahr.
- (2) Die Gemeinde/Samtgemeinde stellt sicher, dass das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen im Sinne des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) so ausgebaut ist, dass der gemäß § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung erfüllt werden kann. Ferner stellt die Gemeinde/Samtgemeinde gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII sicher, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorgehalten wird.
- (3) Bei allen Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb der Gemeinde/Samtgemeinde, die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII besitzen und vom Land eine Finanzhilfe für Personalausgaben gemäß den §§ 23-28 NKiTaG erhalten, übernimmt der Landkreis das entstehende Defizit für das pädagogische Personal, gewährt eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale gemäß § 4 dieser Vereinbarung und leistet Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen gemäß § 9 dieser Vereinbarung.

§ 4 Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Das durch die Aufgabenübernahme nach § 3 entstehende Personalkostendefizit wird der Gemeinde/Samtgemeinde durch den Landkreis erstattet. Das Personalkostendefizit bemisst sich

aus der Differenz der Personalkosten nach § 5 und den personalkostenbezogenen Erstattungen nach § 6 dieser Vereinbarung.

- (2) Zusätzlich erhält die Gemeinde/Samtgemeinde eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 5 % des Personalkostendefizits. Einer gesonderten Nachweisführung hinsichtlich ihrer Verwendung bedarf es nicht.

§ 5 Ermittlung der Personalkosten

- (1) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge der in den Kindertagesstätten beschäftigten pädagogischen Fachkräfte, pädagogischen Assistenzkräfte und die sonstigen Assistenzkräfte sowie die Aufwendungen für Beiträge und Steuern, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Bezüge stehen.
- (2) Bezüge sind alle nach tarifvertraglichen sowie vergleichbaren außertariflichen Regelungen gezahlten Entgelte an Beschäftigte. Hierzu gehören
1. Vergütungen,
 2. vermögenswirksame Leistungen,
 3. Bestandteile der leistungsorientierten Bezahlung und
 4. tarifliche und außer-/ übertarifliche Zulagen und Sonderzahlungen.
- (3) Beiträge und Steuern, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Bezüge nach Absatz 2 stehen, sind Aufwendungen die aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen erbracht werden müssen. Dazu gehören insbesondere
1. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,
 2. Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 3. Beiträge für eine Zusatzversorgung sowie
 4. weitere auf die Bezüge anfallenden Aufwendungen.
- (4) Personalkosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Ausgaben, die nach der Beendigung der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgrund vertraglicher, tariflicher oder gesetzlicher Regelungen anfallen, wenn sie dieser Tätigkeit zuzuordnen sind.
- (5) Pädagogische Fachkräfte sind
1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
 3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen,
 4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,
 5. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
 6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
 7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

(6) Pädagogische Assistenzkräfte sind

1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
2. Personen, die ein Studium nach Absatz 4 Nr. 4 abgeschlossen haben, jedoch noch nicht über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,
3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
5. Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), beschäftigt waren.

(7) Sonstige Assistenzkräfte sind

1. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten,
2. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leisten,
3. Praktikanten, die ein Entgelt erhalten sowie
4. sonstiges durch Gesetz, Verordnung oder Erlass zugelassenes Betreuungspersonal in Kindertagesstätten.

§ 6

Ermittlung der personalkostenbezogenen Erstattungen

- (1) Personalkostenbezogene Erstattungen sind Erträge, die die Träger der Kindertagesstätten zur Finanzierung ihrer Personalkosten erhalten oder die unmittelbar in Zusammenhang zu den Personalkosten stehen.
- (2) Dazu gehören insbesondere
 1. alle Zahlungen, die die Träger aufgrund des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der Durchführungsverordnungen erhalten,
 2. Fördergelder des Bundes, des Landes oder des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die einen unmittelbaren Zusammenhang zu den Personalkosten haben,
 3. Personalkostenerstattungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und
 4. Erstattungen der Sozialversicherungsträger auf die nach § 5 gezahlten Personalkosten.

§ 7

Grundsätze der Abrechnung

- (1) Die Gemeinde/Samtgemeinde erhält Abschläge auf das nach § 4 Absatz 1 entstehende Personalkostendefizit in Höhe von 90 %. Hierzu teilt die Gemeinde/Samtgemeinde dem Landkreis im Rahmen dessen Haushaltsplanungen bis zum 31.07. das für das nächste Haushaltsjahr zu erwartende Personalkostendefizit mit. Die Abschläge werden anteilig zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des Jahres ausgezahlt.
- (2) Die Gemeinde/Samtgemeinde hat dem Landkreis bis spätestens zum 30.06. des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres die für die Abrechnung nach § 4 erforderlichen Personalkosten (§ 5) und die personalkostenbezogenen Erstattungen (§ 6) gemäß der Anlage 1 vorzulegen. Der Landkreis prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen. Sollten

hierzu weitere Unterlagen erforderlich sein, stellt die Gemeinde/Samtgemeinde dem Landkreis die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung. Die sich aus der Endabrechnung ergebenden Differenzen zu den Abschlagszahlungen zzgl. der Verwaltungsgemeinkostenpauschale nach § 4 Absatz 2 sind auszugleichen.

§ 8 Beteiligung des Landkreises

Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf das Personalkostendefizit (z. B. Ausweitung des Betreuungsangebots, Änderung der Personalschlüssel) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

§ 9 Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertagesstätten

- (1) Der Landkreis Wittmund gewährt der Gemeinde/Samtgemeinde Zuwendungen zu den durch die Aufgabenübernahme nach § 3 dieser Vereinbarung erforderlichen Investitionen in Kindertagesstätten (Zuwendungszweck). Es werden nur Investitionsvorhaben nach § 60 Nr. 22 und 23 KomHKVO gefördert. Die Gemeinde/Samtgemeinde teilt dem Landkreis im Rahmen der Mittelanmeldungen nach § 7 Absatz 1 auch mit, welche Investitionsvorhaben im nächsten Haushaltsjahr geplant sind.
- (2) Gefördert werden Investitionen und Investitionsmaßnahmen für neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen erhöhen. Die Förderung beträgt maximal 10.000 EUR je neugeschaffenen Platz und ist auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.
- (3) Gefördert werden daneben Investitionen und Investitionsmaßnahmen für Ersatz- und Aus- und Umbauten, durch die keine neuen Plätze geschaffen werden. Die Förderung beträgt maximal 5.000 EUR je betroffenen Platz und ist auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.
- (4) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Gemeinde/Samtgemeinde. Sie kann die Zuwendung an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Fördermittel Dritter, insbesondere des Bundes und des Landes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren sich um erhaltene Förderungen Dritter.
- (5) Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt, ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil des Zuwendungszwecks entspricht.
- (6) Die Zweckbindung für Investitionskostenförderungen nach den Absätzen 2 und 3 beträgt 25 Jahre. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind anteilmäßig zurückzuzahlen.
- (7) Förderanträge sind beim Landkreis Wittmund - Fachbereich Jugend und Soziales – einzureichen. Als Förderantrag ist ausschließlich das anliegende Muster (Anlage 2) zu verwenden. Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.

- (8) Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gilt als erteilt, wenn der Förderantrag beim Landkreis Wittmund eingegangen ist. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt oder ersetzt worden sind und geben die Höhe der dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben an.
- (10) Die Gemeinde/Samtgemeinde kann entsprechend dem Baufortschritt bis zu 80 % der bewilligten Fördersumme abrufen. Die Restzahlung der erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

§ 10 Fachberatung

Die Fachberatung nach § 13 Abs. 1 NKiTaG wird vom Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden sichergestellt. Im Regionalen Konzept zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten ist die Fachberatung für Integrationsgruppen geregelt.

§ 11 Übernahme der Elternbeiträge im Kindertagesstättenbereich

- (1) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII soll auf Antrag der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag für den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe SGB XII – entsprechend. Die Gemeinden/Samtgemeinden führen diese Aufgabe eigenständig durch. Die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmenden Elternbeiträge werden der Gemeinde/Samtgemeinde auf Nachweis vierteljährlich erstattet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, hat dies keinen Einfluss auf den Bestand der übrigen Vereinbarung.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 9 mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Landkreis Wittmund
- Der Landrat -

Wittmund, den _____

<<<Name_Gemeinde>>>
- <<<Vertretung>>> -

<<<Ort>>>, den _____